
Frage: Was ist die Definition einer funktionierenden Feuerwehr? Bzw. nach welchen Parametern wird das beurteilt?

Antwort: Unter einer funktionierenden Feuerwehr versteht man in Oberösterreich eine Feuerwehr, die ihre gesetzlichen Aufgaben gemäß § 2 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 im Pflichtbereich nicht nur organisatorisch, sondern tatsächlich einsatzwirksam erfüllen kann. Maßgeblich zu Beurteilung sind dabei das Oö. Feuerwehrgesetz 2015, die Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung, die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung, die Alarmplanung sowie die fachlichen Standards des ÖBFV, insbesondere Heft 122 – Der Feuerwehreinsatz und die darin beschriebenen Standardeinsatzmaßnahmen.

Für die Beurteilung der Funktionstüchtigkeit ist die Schlagkraft maßgeblich. Zeilmayr hebt im Kommentar zum Oö. Feuerwehrgesetz hervor, dass der Begriff „Schlagkraft“ auf drei zentralen Säulen beruht: Mannschaftsstärke, Ausrüstung sowie Aus- und Fortbildung.

Diese Faktoren werden durch die Bestimmungen über die erforderliche Ausrüstung, Mannschaftsstärke und Ausbildungsanforderungen konkretisiert (vgl. dazu die oben genannten Normen und Standards). Der Kommentar macht damit deutlich, dass sich die Beurteilung der Schlagkraft nicht nur die Frage, ob eine Feuerwehr formal existiert, sondern ob sie personell, technisch und fachlich in der Lage ist, den Einsatzauftrag zu erfüllen, erforderlich macht.

Frage: Die TMB wurde durch die Drill-X Stationierung mit AS Geräten ausgestattet. Ist die TMB als Fahrzeug mit Atemschutz für die Berechnung der benötigten AS Trägern zu werten?

Antwort: Drehleiter und Teleskopmastbühnen erfordern nicht nur im Drill-X Einsatz Atemschutzgeräte sondern auch bei anderen Brandeinsätzen. Daher gilt diese Regelung auch für diese Fahrzeugtypen

Frage: Wie werden einsatzberechtigte Kameraden und -innen sowie Kameraden und -innen aus dem Reservestand welche noch fit sind und zu Einsätzen kommen, bewertet?

Antwort: Einsatzberechtigte Mitglieder stellen eine wertvolle Ergänzung dar und können insbesondere zur Verbesserung der Tageseinsatzbereitschaft wesentlich beitragen. Gleichzeitig sind sie jedoch aktive Mitglieder einer anderen Feuerwehr und werden dort im

Einsatzfall ebenfalls benötigt. Aus diesem Grund können sie zwar unterstützend berücksichtigt werden, ersetzen jedoch kein vollwertiges aktives Mitglied in der eigenen Feuerwehr.

Sollte die erforderliche Anzahl aktiver Mitglieder knapp nicht erreicht werden, besteht im begründeten Einzelfall die Möglichkeit, die Einsatzfähigkeit über den neuen Einsatzmittelblock nachzuweisen. Dies ist jedoch ausdrücklich als Ausnahme vorgesehen und bedarf einer entsprechenden Begründung.

Auch die Mitglieder des Reservestandes leisten einen sehr wichtigen und oft unverzichtbaren Beitrag zum Feuerwehrwesen. Viele bringen sich weiterhin engagiert ein und nehmen, soweit möglich, auch an Einsätzen teil. Allerdings besteht für diese keine verpflichtende Übungs- oder Einsatzverpflichtung wie bei aktiven Mitgliedern. Zudem ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass ein Großteil der Reservemitglieder die Einsatzfähigkeit im Alter zwischen etwa 70 und 75 Jahren beendet – auch wenn es hier selbstverständlich Ausnahmen gibt.

Ziel der Verordnung ist es, eine langfristig gesicherte und verlässliche Einsatzfähigkeit aufzubauen. Aus diesem Grund werden für die maßgebliche Beurteilung ausschließlich aktive Mitglieder herangezogen.

Dies ist Mitunter ein Grund, warum die erforderlichen Ausbildungszahlen in der Aktivmannschaft aus Sicht der Arbeitsgruppe am unteren Ende der Diskussionsgrundlagen angesiedelt wurden.

Frage: Es wird verständlicherweise nach Statistiken (aus sybos) gearbeitet. Erfahrungsgemäß hat sich das bei Feuerwehren schon herumgesprochen und daher werden auch Statistiken verfälscht. Beispiele: Ausrückezeit, eingesetzte Mannschaft und Fahrzeuge, ... Verständlicherweise ist das auch nicht einfach zu kontrollieren, aber gibt es für diese Statistikenfälscher auch Konsequenzen?

Antwort: Die zentrale Regelung steht in § 30 der Dienstordnung für die öffentlichen Feuerwehren „Einsatz elektronischer Hilfsmittel und Datenbanken“.

Dort wird normiert:

“Auf eine effiziente Abwicklung des Dienstbetriebs durch elektronische Hilfsmittel ist besonders zu achten. Der Einsatz der vom Oö. Landes-Feuerwehrverband durch

Dienstanweisung eingeführten Software zur Unterstützung von Verwaltung, Einsatzvorbereitung und Einsatzabwicklung ist verpflichtend. “

Damit verweist die Rechtsgrundlage nicht unmittelbar auf „syBOS“ selbst, sondern die Dienstordnung verpflichtet zur Verwendung jener Software, die der Oö. LFV durch Dienstanweisung einführt. Die konkrete Verpflichtung, Leistungen in syBOS zu erfassen, steht in der Dienstanweisung 6.9.002 DA – Erfassung von Leistungen in syBOS, Teil II: Tätigkeiten und Veranstaltungen.

Diese Dienstanweisung besagt ausdrücklich, dass für öffentliche Feuerwehren in Oberösterreich gemäß § 30 Abs. 2 der Dienstordnung der Einsatz der Software verpflichtend ist und dass die Erfassung der Leistungen im vom Landes-Feuerwehrverband eingeführten Feuerwehrverwaltungssystem syBOS in der aktuellen Version erfolgt.

Die Dienstanweisung definiert „Leistungen“ als alle dem Feuerwehrdienst zuzuordnenden Arbeiten, also Einsätze, Veranstaltungen und Tätigkeiten. Somit sind auch Ausbildungs- und Schulungstätigkeiten zu erfassen.

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung bzw. das Fälschen von Berichten, Dokumentationen, etc. kann einerseits Dienst- bzw. Disziplinarstrafen, andererseits auch straf- und zivilrechtliche Folgen mit sich bringen.

Frage: Warum war in hier im Team keiner aus dem Bezirk UU dabei der uns vertritt?

Antwort: Die Arbeitsgruppe wurde bewusst so zusammengestellt, dass eine arbeitsfähige und ausgewogene Gruppe entsteht. Ziel war dabei nicht, jeden der 18 Bezirke einzeln abzubilden – schon allein aus Gründen der Größe und Effizienz der Arbeitsgruppe.

Wesentlich ist: Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben nicht ihren jeweiligen Bezirk vertreten, sondern das Feuerwehrwesen in Oberösterreich als Ganzes. Entscheidungen wurden daher nicht aus einer regionalen Einzelperspektive getroffen.

Zusätzlich sind in die Ausarbeitung Daten, Einsatzerfahrungen sowie Rückmeldungen aus ganz Oberösterreich eingeflossen. Dadurch wurde sichergestellt, dass alle Regionen berücksichtigt werden, auch wenn nicht jeder Bezirk direkt in der Arbeitsgruppe vertreten war. Wer genau hinschaut sieht, dass zumindest aus jedem Viertel ein Vertreter in der Arbeitsgruppe war.

Alle dürfen dabei darauf vertrauen, dass keine Bezirks- oder Viertelergebnisse, sondern eben landesweite Regelungen entstehen.

Frage: Wann erfahren die Feuerwehren bzw. Gemeinden welche Pflichtbereichsklasse in Zukunft gelten wird? Erst bei der GEP, oder werden "gefährdete" Gemeinden vorab eine Information erhalten?

Antwort: Eine Information ist nicht vorgesehen. Wohngebäudezahlen bzw. Einwohnerzahlen (Hauptwohnsitze) sind über die Homepage der Statistik Austria abrufbar. Wenn man nicht im 10% Korridor liegt ist die Pflichtbereichsklasse fixiert, wenn man im 10% Korridor ist, ist es Teil des GEP-Gespräches.

Da bei den Wohngebäudezahlen, immer wieder von Gemeinden/Feuerwehren von anderen Werten ausgegangen wird, hier die Datei der Statistik Austria mit den Wohngebäuden (Stand 01.01.2025) <https://www.statistik.at/fileadmin/pages/490/GWRPakete2025DE.zip>
Es zählt hier das Dokument „daten_gwr.v_geb_gem_de“ und hier die Spalte F (wgeb)

Frage: Wir haben über den Städtebund eine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben - erfolgt eine Rückmeldung dazu bzw. wie werden Stellungnahmen behandelt? Danke!

Antwort: Die Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung in der aktuell gültigen Form wird von der Oö. Landesregierung erlassen.

Die gesetzliche Ermächtigung dafür findet sich im Oö. Feuerwehrgesetz 2015.

Die Stellungnahme des Städtebundes ist korrekterweise bei der zuständigen Abteilung des Landes eingegangen und wird auch dort bearbeitet. Es erfolgte jedoch auch dazu eine Abstimmung mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband. Der Entwurf wird verwaltungsintern im Amt der Oö. Landesregierung vorbereitet, fachlich typischerweise unter Einbindung der zuständigen Fachabteilung und der feuerwehrfachlichen Stellen. Rechtlich handelt es sich aber weiterhin um eine Verordnung der Landesregierung, nicht des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes.

Frage: Werden die Feuerwehren, bei denen es Änderungen (Fahrzeuge, Geräte) geben wird, seitens des Landesverbandes informiert?

Antwort: Unser Ziel ist es, notwendige Veränderungen offen und transparent zu kommunizieren und nicht „von oben herab“ vorzugeben. Dafür ist es wichtig, alle relevanten Parameter sowie auch die individuellen Gegebenheiten und Sichtweisen zu berücksichtigen. Diese Abstimmungen sollen daher primär im Rahmen der GEP-Gespräche erfolgen, in denen konkrete Maßnahmen gemeinsam erarbeitet und festgelegt werden.

Unabhängig davon gibt es jedoch auch übergeordnete Rahmenbedingungen, die nicht in jedem Fall auf individuelle Wünsche eingehen können. Über solche grundlegenden Änderungen soll – soweit möglich – bereits im Vorfeld der GEP-Gespräche informiert werden.

Frage: Weshalb wird bei Basisfahrzeugen nicht eine Modulwahl wie VU Klein oder Wassertank eingefügt, um KLF's für kleine Wehren besser auf ihre Gegebenheiten auszurüsten?

Antwort: Die APV setzt bewusst auf klare und einheitliche Fahrzeugkonzepte, da je nach Einsatztyp festgelegt ist, welche Mittel wo benötigt werden. Oberösterreich verfügt über ein sehr unterschiedliches, aber dichtes Feuerwehernetz, wodurch sich Einsatzaufgaben auf mehrere Standorte verteilen und nicht jedes Fahrzeug alle Szenarien abdecken muss.

Wenn man sich das KLF im Modell O ansieht, ist dieses bereits heute sehr umfassend ausgestattet und in der Praxis nahezu vollständig ausgelastet. Der zusätzliche Einbau von Modulen wie einem Wassertank ist aufgrund von Platz- und Gewichtsbeschränkungen kaum sinnvoll umsetzbar und passt auch nicht zum vorgesehenen taktischen Einsatzkonzept.

Eine Modulbauweise würde zudem wieder zu zahlreichen Einzellösungen führen. Das hätte zur Folge:

- unterschiedliche Fahrzeugkonfigurationen
- zusätzlicher Schulungsaufwand
- höherer Abstimmungsbedarf im Einsatz
- steigende Kosten in Anschaffung und Betrieb

Für weniger zeitkritische Einsätze besteht bereits heute eine sinnvolle Form der Flexibilität durch das KLF-L, bei dem über Rollcontainer unterschiedliche Einsatzschwerpunkte abgebildet werden können.

Die APV verfolgt daher bewusst den Ansatz, standardisierte Basisfahrzeuge mit klar definierter Aufgabe vorzusehen. Individuelle Anpassungen sollen – wenn notwendig – gezielt über bestehende Fahrzeugtypen im Rahmen der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) erfolgen, nicht über eine generelle Modulwahl.

Frage: Wird das Webinar wieder zur Verfügung gestellt?

Antwort: Ja

Frage: Wurde bei der Karte "Menschenrettung 2024", wo im Bereich Bezirk Braunau sehr viel "grün" markiert wurde, immer der Bericht der einsatzleitenden Feuerwehr als Referenz verwendet? Sonst kann das leider nicht stimmen... Das verfälscht natürlich die Statistik. Denn es gibt Feuerwehren die schneller sind als die örtlich zuständige Feuerwehr. Und dann fallen ALLE durch Unfälle durch den Rost die durch nicht örtliche primär zuständige Feuerwehren mit schwerem Gerät gerettet wurden.

Antwort: Wie überall haben wir uns nur auf sehr verlässliche Daten verlassen, und Entscheidungen nur bei „guter“ Datengrundlage getätigt.

Da aus den Einsatzberichten allein nie klar erkennbar ist, ob die Geräte benutzt wurden oder „nur“ einsatzbereit gemacht wurden (es gibt dazu auch keine klare Richtlinie wann/wie und welche Geräte eingegeben werden müssen), wurde zur Ermittlung Fotos sowie Berichte auf den Homepages der Feuerwehren und Zeitungsberichte verwendet, und ergänzend auch Infos aus den Einsatzberichten. Damit haben wir einen sehr guten Datenstandard erreicht, einzelne Fehler kann man damit natürlich nicht ausschließen. Wenn du einen konkreten Fall hast, wo du der Meinung bist, dass die Daten nicht stimmen können, bitten wir um eine Info.

Frage: Wird beim Mehrzweckfahrzeug eine strikte Baurichtlinie vorgesehen oder wird es hier einen individuellen Aufbau nach Bedarf geben? Bsp. Schlauchfahrzeug, Waldbrandfzg., ...?

Antwort: Das Mehrzweckfahrzeug ist künftig primär für Klein- bzw. Tageseinsätze in städtischen Gebieten vorgesehen. Ziel ist es daher, dieses Fahrzeug über ein einheitliches „Modell ÖÖ“ abzubilden und nicht als frei konfigurierbares Fahrzeug mit unterschiedlichen Aufbauvarianten zu gestalten.

Damit soll sichergestellt werden, dass das Fahrzeug klar definierte Aufgaben erfüllt und gleichzeitig eine einheitliche Ausführung hinsichtlich Ausbildung, Einsatz und Wartung gewährleistet ist.

Spezialisierte Anforderungen, wie z. B. Schlauch- oder Waldbrandfahrzeuge, sind im oberösterreichischen System bereits durch bestehende Fahrzeugtypen, sowie durch abgestimmte Lösungen im Pflichtbereich ausreichend abgedeckt. Ein zusätzliches Aufbrechen des Mehrzweckfahrzeugs in unterschiedliche Varianten ist daher aus heutiger Sicht nicht erforderlich.

Der Fokus liegt somit auf einem standardisierten, alltagstauglichen Fahrzeug für typische kleinere Einsätze, ergänzt durch das bestehende, abgestimmte Fahrzeugkonzept im jeweiligen Pflichtbereich.

Frage: Ab wann werden wieder GEP-Gespräche durchgeführt? Oder finden diese nur anlassbezogen (Fahrzeugbeschaffung, Feuerwehrhausbau,...) statt?

Antwort: Mit der Gültigkeit der neuen Verordnung werden wieder vermehrt GEP Gespräche durchgeführt. Ausschlaggebend neben Fahrzeugbeschaffungen und Feuerwehrhausbau ist zudem die 10 Jahres-Frist seit der letzten Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung

Frage: Wo und wie kann man die Vortragsfolien erhalten?

Antwort: Die Vortragsfolien werden bewusst nicht separat zur Verfügung gestellt. Hintergrund ist, dass einzelne Folien für sich betrachtet teilweise unvollständig sind und ohne die begleitenden Erläuterungen missverständlich interpretiert werden können. Dadurch besteht die Gefahr, dass Aussagen verkürzt wiedergegeben oder fachliche Inhalte aus dem Zusammenhang gerissen werden.

Gerade bei einem komplexen Thema wie der APV ist es jedoch wesentlich, die Inhalte im richtigen Kontext zu verstehen – einschließlich der Hintergründe, Abwägungen und Beispiele, die im Vortrag erläutert wurden.

Um dennoch Transparenz sicherzustellen, wird das vollständige Webinar als Aufzeichnung zur Verfügung gestellt. Dadurch ist gewährleistet, dass alle Inhalte nachvollziehbar und im vorgesehenen fachlichen Zusammenhang eingesehen werden können.

Frage: Welche Auswirkungen hat das erhöhte Gefahrenpotential des mehrgeschoßigen Wohnbaus auf die APV oder wird dies ausschließlich über die GEP behandelt?

Antwort: Das erhöhte Gefahrenpotential durch den zunehmenden mehrgeschoßigen Wohnbau wird in der APV grundsätzlich berücksichtigt, insbesondere über die zugrunde gelegten Einsatzszenarien (z. B. Wohnhausbrand im mehrgeschoßigen Bereich).

Die konkrete Ableitung der notwendigen Kräfte, Fahrzeuge und Eintreffzeiten erfolgt jedoch nicht pauschal über die Verordnung selbst. Diese wird gezielt im Rahmen der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) vorgenommen – basierend auf den Vorgaben des Hefts 122

und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Damit wird sichergestellt, dass das erhöhte Gefahrenpotential differenziert und bedarfsgerecht abgebildet wird.

Frage: In der Anlage 4 des neuen Entwurfes ist der Fahrzeugtyp KRF-L nicht enthalten. Ist dies so, weil dieser Fahrzeugtyp lt. LFI voraussichtlich ausläuft?

Antwort: Das KRF-L ist – wie auch andere Fahrzeugtypen (z. B. Last oder Wechselladefahrzeuge) – kein Fahrzeug der primären Brandbekämpfung. Da die Mindestmannschaft auf Basis eines Bemessungsereignisses festgelegt wurde, bei dem alle für die Brandbekämpfung notwendigen Fahrzeuge gleichzeitig im Einsatz sein können, wurden solche Fahrzeugtypen in dieser Betrachtung nicht berücksichtigt.

Die Nicht-Anführung in Anlage 4 hängt somit mit der zugrunde liegenden Systematik der Bemessung zusammen und nicht ausschließlich mit einer möglichen zukünftigen Entwicklung des Fahrzeugtyps.

Frage: Welche Zeiten zählen denn eigentlich genau zu den Fahrzeit-Isochrome? Ist dies reine Fahrzeit auf der Straße (zB lt. Google-Maps) oder zählt da auch "Rüstzeit" dazu? Z.B. Anhängen von (EFU-)Anhängern, WABs?

Antwort: Bei den Fahrzeit-Isochronen werden ausschließlich die reinen Fahrzeiten betrachtet. Zeiten für das Einrücken in das Feuerwehrhaus sowie etwaige Rüstzeiten – wie z. B. das Anhängen von Anhängern oder das Beladen mit Rollcontainern – sind darin nicht enthalten.